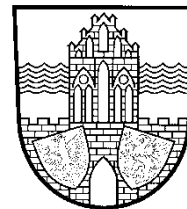


Landkreis Uckermark

- Die Landrätin -



Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau

AfD-Fraktion des Kreistages
Herrn Christian Bork

nachrichtlich
an alle Mitglieder des Kreistages

über Büro Kreistag

Nebenstelle:

Dezernat:

Amt: Rechtsamt/
Kommunalaufsicht

Bearbeiter(in): Frau Schiemann

Zimmer-/Haus-Nr.: 407/1

Telefon-Durchwahl: 03984 70-4030

Telefax: 03984 70-3099

E-Mail: kommunalaufsicht@uckermark.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
AF/094/2022	24. Juni 2022	15 00 05	11. Juli 2022

Arbeitsweise der Kommunalaufsicht

Sehr geehrter Herr Bork,

die Anfrage der AfD-Fraktion beantworte ich wie folgt:

1. Über welchen Mitarbeiterumfang verfügt die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises derzeit? Wie hat sich die Mitarbeiterentwicklung seit 2015 gestaltet? Welchen Ausbildungshintergrund besitzen die Mitarbeiter?

Die Kommunalaufsicht verfügt derzeit über fünf Mitarbeiterinnen. Die Mitarbeiterzahl seit 2015 ist unverändert. Lediglich von Oktober 2021 bis Januar 2022 verfügte die Kommunalaufsicht über sechs Mitarbeiterinnen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass sich die Zahl der Stellen aus den jährlichen Stellenplänen ergibt.

Zum Ausbildungshintergrund der Mitarbeiterinnen kann aus Gründen des Datenschutzes und des Schutzes ihrer Persönlichkeitsrechte keine Auskunft gegeben werden. Die Eingruppierung, die mit bestimmten Qualifikationsanforderungen einhergeht, ergibt sich aus den Stellenplänen.

2. Wird der derzeitige Personalbestand seitens der Kreistagsverwaltung als ausreichend angesehen? Falls nein, bestehen bereits Bemühungen um eine Aufstockung? Falls ja, welche?

Konto der Kreisverwaltung:
Kontoinhaber: Landkreis Uckermark
Sparkasse Uckermark
IBAN: DE67 1705 6060 3424 0013 91
BIC: WELADED1UMP

Steuernummer:
062/149/01062

Telefon-Vermittlung:
03984 70-0

Internet:
www.uckermark.de

Sprechzeiten:
Mo. u. Do.: 08:00 bis 12:00 Uhr
Di.: 08:00 bis 12:00 und
13:00 bis 17:00 Uhr
Fr.: 08:00 bis 11:30 Uhr

Der Landkreis Uckermark stellt für E-Mails mit qualifiziert elektronisch signierten Dokumenten die zentrale E-Mail-Adresse landkreis@uckermark.de zur Verfügung. Für alle anderen E-Mail-Adressen der Kreisverwaltung wird der rechtsverbindliche Zugang ausdrücklich nicht eröffnet.

Am 15. September 2021 hat der Kreistag die Änderung des Stellenplanes 2021 und damit die Zuführung einer Stelle in der Kommunalaufsicht beschlossen. Diese Stellenaufstockung ist auch im Stellenplan 2022 enthalten. Ein erneutes Ausschreibungsverfahren befindet sich in Vorbereitung.

3. Welche Vorgänge sind der Kommunalaufsicht seit 2015 zur Entscheidung bzw. zur Bewertung vorgelegt worden? Bitte aufschlüsseln nach Monat der Einreichung. Gemäß dem Falle, dass einige dieser Fälle nichtöffentliche Belange betreffen, so mögen diese bitte in anonymisierter Form (z.B. mit entsprechenden Kürzeln) angegeben werden. Bitte zudem das jeweilige Ergebnis angeben, sofern rechtlich zulässig.

4. Welche Bearbeitungsdauer bestand für die unter 3. erfragten Vorgänge? Inwieweit und unter welchen Prämissen erachtet die Landrätin diese Bearbeitungsdauer als angemessen?

Die Aufgaben der Kommunalaufsicht werden von der Landrätin als allgemeine untere Landesbehörde wahrgenommen (vgl. § 110 Abs. 1 und § 132 BbgKVerf). Die Landrätin wird bei der Ausübung der Kommunalaufsicht mithin im Wege der Organleihe tätig. Das Institut der Organleihe ist dadurch gekennzeichnet, dass das Organ eines Rechtsträgers (Landrätin) ermächtigt und beauftragt wird, einen Aufgabenbereich eines anderen Rechtsträgers (Land) wahrzunehmen. Das entliehene Organ wird als Organ des Entleihers tätig, dessen Weisungen es unterworfen ist.

Von den Aufgaben, die der Landrätin im Wege der Organleihe übertragen sind, sind die Aufgaben des Landkreises als Gebietskörperschaft zu unterscheiden. Dies hat zur Folge, dass im Bereich der Organleihe keine Kontroll- und Mitwirkungsbefugnisse des Kreistages oder des Kreisausschusses bestehen. Beide dürfen sich mit den Angelegenheiten der allgemeinen unteren Landesbehörde nicht befassen. Aus der Funktion als Organleihe und der Integration in die staatliche Verwaltung ergibt sich, dass die Landrätin als allgemeine untere Landesbehörde dem Kreistag gegenüber nicht rechenschaftspflichtig ist.

Dies spiegelt sich auch in den Auskunfts- und Akteneinsichtsrechten nach § 29 BbgKVerf wider. Der Auskunfts- und Akteneinsichtsanspruch setzt die Verbandskompetenz des Landkreises voraus. Der Bereich der Kommunalaufsicht liegt jedoch außerhalb der Verbandskompetenz des Landkreises, da die Landrätin bei der Ausübung der Kommunalaufsicht im Wege der Organleihe für das Land und nicht für den Landkreis handelt. Die Landrätin nimmt in ihrer Funktion als untere Landesbehörde keine kommunalen Aufgaben des Landkreises, sondern staatliche Verwaltungsaufgaben wahr. Demzufolge sind Angelegenheiten der Kommunalaufsicht vom Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht ausgeschlossen.

Da sich die Auskunftsrechte der Mitglieder des Kreistages mithin nicht auf die Aufgaben der allgemeinen unteren Landesbehörde erstrecken, ist eine Beantwortung der Fragen 3 und 4 nicht möglich.

5. Bestehen hinsichtlich der Bearbeitungsdauer im Sinne der Frage 4 offizielle Vorgaben? Falls ja, anhand welcher Rechtsgrundlage, und inwieweit sowie seitens welcher Institution(en) wird die Einhaltung kontrolliert?

Eine detaillierte Beantwortung in Bezug auf einzelne Vorgänge ist aufgrund der vorstehenden Ausführungen nicht möglich.

Fristen für die Bearbeitung können sich aus gesetzlichen Vorschriften ergeben. So enthält beispielsweise § 55 Abs. 1 Satz 11 BbgKVerf die Regelung, dass die Entscheidung durch die Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich, spätestens aber innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten nach Kenntnis aller für die Entscheidung erheblichen Tatsachen getroffen werden muss. Die Entscheidung über die Zulässigkeit eines initiiierenden Bürgerbegehrens hat die Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 15 Abs. 2 Satz 10 BbgKVerf ebenfalls unverzüglich, spätestens aber innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten nach Kenntnis aller für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu treffen. Gemäß § 52 Abs. 1 Satz 4 BbgKWahlG bestimmt die Aufsichtsbehörde unverzüglich den Tag der Nachwahl und den Umfang, in dem das Wahlverfahren zu erneuern ist. Faktische Bearbeitungsfristen können sich auch aus den Terminen zur Vorbereitung der Wahlen ergeben (z. B. § 64 Abs. 2 BbgKWahlG).

Die Landrätin als allgemeine untere Landesbehörde untersteht der Aufsicht des Ministeriums des Innern und für Kommunales, vgl. § 110 Abs. 2 Satz 2 und § 132 Abs. 4 BbgKVerf.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

gez. Frank Bretsch
1. Beigeordneter